

Industriepark Nienburg GmbH  
Herrn Dr. Meyer  
Große Drakenburger Str. 93 – 97

D-31582 Nienburg/Weser

Bearbeitet von  
Petra Hentschel

E-Mail  
petra.hentschel@nlwkn-h.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
22.05.2017

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
D6.H2–62011-930-001

Telefon 0511/  
3034-3322

Hannover  
26.06.2017

## Wasserrechtliche Erlaubnis vom 23.03.2017

### 1. Änderungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf ihren Antrag vom 22.05.2017, bei mir eingegangen am 24.05.2017, hin ändere ich die Ihnen erteilte wasserrechtliche Erlaubnis vom 23.03.2017 (Az. VI H 3 – 62011 – 930 - 001) wie folgt ab:

- 1. Die Nebenbestimmung 2.5.3 der Erlaubnis vom 23.03.2017 wird wie folgt geändert:**  
Die in der Nebenbestimmung enthaltene Tabelle wird dahingehend geändert, dass in Zeile 7 für den Parameter Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC) die Probenhäufigkeit täglich angeordnet wird.
- 2. Im Übrigen bleibt die mit Datum vom 23.03.2017 erteilte wasserrechtliche Erlaubnis bestehen.**
- 3. Der Antrag vom 22.05.2017 ist Bestandteil dieser Entscheidung.**
- 4. Die Kosten der Entscheidung haben Sie zu tragen.**

Begründung:

I.

Mit Datum vom 23.03.2017 wurde Ihnen eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

Eine tägliche Erfassung des TOC ist in diesem Fall ausreichend, da die Ergebnisse der Eigenüberwachung der letzten Jahre zeigen, dass der TOC sowie auch der CSB in einem für das Gewässer unkritischen Bereich liegen.

Die Anpassung der Häufigkeit der Probenahme reduziert den für die Überwachung erforderlichen Aufwand, da für eine kontinuierliche Probenahme ein automatisiertes Messsystem installiert werden müsste. Der Aufwand der Umrüstung auf eine kontinuierliche Überwachung übersteigt deutlich den Nutzen der Mehrerkennung, da der TOC grundsätzlich kein kritischer Parameter im Abwasser des Industrieparks ist. Die Probenahme und Analyse des TOC kann daher wie bisher täglich erfolgen.

## II.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 6, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG), § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) i. V. m. Nr. 96.2.6.2 des Kostentarifs zur AllGO.

Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion – Geschäftsbereich VI, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Hentschel